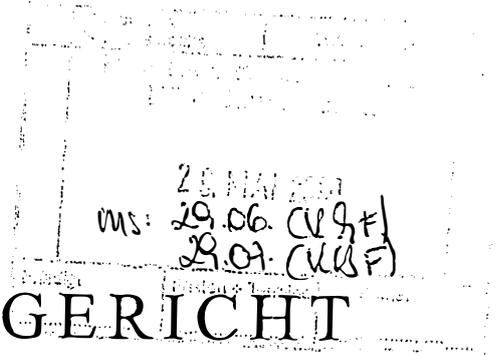
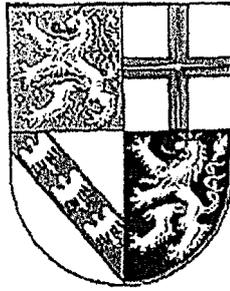


2 K 18/20



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, -
02444-19/jb/ms -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

w e g e n dienstlicher Beurteilung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts am 25. Mai 2020

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine dienstliche Beurteilung vom 10./11.09.2018, die den Beurteilungszeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2017 betrifft und das Gesamturteil „sehr gut“ mit dem Ausprägungsgrad „+“ ausweist.

Mit Schreiben vom 28.09.2018 erhob der Kläger Widerspruch gegen die dienstliche Beurteilung und beantragte deren Abänderung im Gesamturteil auf „hervorragend“. Zur Begründung rügte er, angesichts der durchweg überdurchschnittlichen Bewertung in den Einzelkriterien sei das vergebene Gesamturteil nicht plausibel. In der dienstlichen Beurteilung zum Stichtag 31.08.2015 sei er mit „hervorragend ++“ beurteilt worden.

Mit Schreiben des Beklagten vom 19.12.2018 wurde der Kläger mit Wirkung zum 01.10.2018 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 vz t mit Amtszulage - Technischer Fernmeldeoberamtsrat- nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes eingewiesen.

Über den Widerspruch des Klägers gegen die dienstliche Beurteilung ist bislang nicht entschieden. Ein Erinnerungsschreiben des Klägers vom 08.08.2019 blieb ohne Reaktion.

Am 07.01.2020 ist die Klage als Untätigkeitsklage bei Gericht eingegangen.

Der Kläger macht geltend, eine abschließende Entscheidung im Verfahren sei bislang ohne erkennbaren Grund nicht ergangen. Deshalb sei gemäß § 75 VwGO die Untätigkeitsklage zulässig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die dienstliche Beurteilung für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2017 abzuändern und im Gesamturteil anzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Klage sei bereits unzulässig. Für eine Klage gegen eine dienstliche Beurteilung bestehe dann kein Rechtsschutzinteresse mehr, wenn die Beurteilung ihre rechtliche Zweckbestimmung verliere, Auswahlgrundlage für künftige Personalentscheidungen. Dies sei u.a. der Fall, wenn der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr befördert werden dürfe/könne. In diesem Fall könne die dienstliche Beurteilung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt noch als Grundlage einer künftigen, die Beamtenlaufbahn des Beurteilten betreffenden Personalentscheidung dienen. So verhalte es sich vorliegend. Der Kläger habe das Endamt seiner Laufbahn erreicht und könne bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr befördert werden.

Eine auf die Gewährung von Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung gerichtete Klage hat der Kläger nach gerichtlichem Hinweis auf die Beförderung in das Endamt seiner Laufbahn zurückgenommen (Einstellungsbeschluss vom 29.05.2019 - 2 K 2346/17 -).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte im schriftlichen Verfahren und in ihrem Einverständnis durch den Kammervorsitzenden als Berichterstatter entschieden werden (§§ 101 Abs. 2, 87 a Abs. 2 VwGO).

Die Untätigkeitsklage ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass für die Klage gegen eine dienstliche Beurteilung dann kein Rechtsschutzinteresse mehr besteht, wenn die Beurteilung ihre rechtliche Zweckbestimmung verliert, Auswahlgrundlage für künftige Personalentscheidungen zu sein. So verhält es sich, wenn der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr befördert werden darf.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 28.08.1986 -2 C 26/84- und vom 19.12.2002 -2 C 31/01- beide juris

Vorliegend ist der Kläger in das Endamt seiner Laufbahn – Technischer Fernmeldeoberamtsrat, A 13 mit Amtszulage – befördert worden und kann dementsprechend bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht weiter befördert werden. Damit bestand bereits bei Klageeingang für die erhobene Untätigkeitsklage kein Rechtsschutzinteresse mehr.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.:

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.:

Beglaubigt:
Saarlouis, den 27.05.2020


(Justizhauptsekretärin)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

